

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 13.

München, den 1. April 1881.

I n h a l t :

königlich Allerhöchste Verordnung vom 30. März 1881, Ausgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen betr. — Bekanntmachung vom 29. März 1881, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr. — Staatsdienst-Nachrichten.

königlich Allerhöchste Verordnung, Ausgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben auf Grund des Art. 200 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 die bestehenden Bestimmungen über die geheimen Rathsbayern, Ausschreib- und Botengebühren, welche für die in Art. 197 bis 199 erwähnten Anstellungen, Präsentationen, Bestätigungen und Verleihungen, sowie für Anstellungen sonstiger Bediensteter zu